

Angaben in Euro – Stand 01.05.2025:

Pflege- grad	Pflege- vergü- tung ¹	Ausbil- dungs- umlage	Unter- kunft ²	Verp- flegung ²	Investiti- onskos- ten ³	Pflege- satz/ Tag	Anteil der PK/ Tag ⁴	Eigenanteil/ Tag
1	80,53	4,81	23,93	16,44	9,61	135,32	0	124,95
2	108,54	4,81	23,93	16,44	9,61	163,33	113,35	49,98
3	125,44	4,81	23,93	16,44	9,61	180,23	130,25	49,98
4	143,06	4,81	23,93	16,44	9,61	197,85	147,87	49,98
5	150,98	4,81	23,93	16,44	9,61	205,77	155,79	49,98

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- 1 Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.
- 2 Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 3 Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- 4 Nach § 43 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Die Kurzzeitpflege kann bis zu acht Wochen und bis zu einem Wert von 1.854 € im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Die Aufstockung um die Mittel der Verhinderungspflege ist möglich. Pflegegeld wird für bis zu 8 Wochen hälftig weitergezahlt. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.